

**Stellungnahme der Bundesingenieurkammer  
zum  
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Wärmeplanungsgesetzes**

---

Die Bundesingenieurkammer vertritt als Dachverband der 16 Ingenieurkammern der Länder (Körperschaften des öffentlichen Rechts) rund 45.000 Ingenieurinnen und Ingenieure, die insbesondere auch im Bereich der energetischen und nachhaltigen Planung und Sanierung sowie in der Energieberatung tätig sind.

Die Bundesingenieurkammer begrüßt den Gesetzesvorschlag, da hiermit insbesondere die Kälteversorgung Einzug in die kommunale Wärmeplanung erhält. In Anbetracht der zunehmenden sommerlichen Hitzebelastung wird dieser Schritt als dringend notwendig erachtet. Ebenso werden die Erleichterungen zur Erstellung einer Wärmeplanung für Kommunen unter 15.000 Einwohner positiv bewertet. Eine fachlich korrekte Bewertung der verfügbaren Netzkapazitäten sollte dabei jedoch berücksichtigt werden.

**Allgemeines**

1. In der Ergebnisdarstellung wird wie bereits im aktuellen Gesetz **nur** die Angabe der Wärmearbeit für die betrachteten Versorgungsgebiete und Quartiere gefordert. Es ist aus unserer Sicht notwendig, den Wert der höchsten Wärmeleistung bzw. der Spitzenlast für das jeweils betrachtete Versorgungsgebiet in der Ergebnisdarstellung mit anzugeben, da diese physikalische Größe wesentlich für die Netzausbaupläne (NAP) der Verteilnetzbetreiber (VNB) Strom und Gas ist. Die Leistung ist hierfür neben der Arbeit die wesentliche Information für die Ausbauplanungen im Bereich der energetischen Infrastruktur. Für Gebiete mit dezentralen strombasierten Versorgungslösungen sind zusätzlich zu den höchsten Wärmeleistungen die notwendigen elektrischen Summenleistungen in MVA anzugeben.
2. Die Anforderungen an Betreiber von Wärmenetzen in Teil 3 des WPG werden mit der aktuellen Novelle nicht geändert. Wir begrüßen ausdrücklich die damit einhergehende Planungssicherheit für die Wärmenetzbetreiber.
3. Im Gesetz gibt es an verschiedenen Stellen Anforderungen an den Nachweis der Wirtschaftlichkeit. Um die bei Wirtschaftlichkeitsnachweisen ohnehin erhebliche Prognoseunsicherheit nachvollziehbar zu gestalten und eine Beurteilung zu ermöglichen, ist es aus ingenieurtechnischer Sicht notwendig, dass die Ersteller der Wärmeplanung die Rahmenbedingungen der Berechnung prüfbar dokumentieren.
4. Vor dem Hintergrund der hohen Komplexität der kommunalen Wärme- und Kälteplanung erscheint es sinnvoll, die im Rahmen der Verfahren generierten Ergebnisse sowie die gewonnenen Erkenntnisse („Best practices“) einfach zugänglich zu machen. Eine strukturierte und übersichtliche Bereitstellung für alle relevanten Akteure im

Energiesektor – Kommunen, Planungsbüros, Versorgungsunternehmen und weitere  
– kann erhebliche Synergieeffekte erschließen.

Nachfolgend möchten wir zu einzelnen Punkten bzw. §§ Stellung beziehen:

#### Zu § 14 Eignungsprüfung und verkürzte Wärmeplanung

Ohne einen engen Beteiligungsprozess mit dem zuständigen Verteilnetzbetreiber (VNB) Strom bzw. Gas und der damit verbundene Kenntnis der Kapazität sowie der geplanten Aus- bzw. Rückbauten der vorgelagerten Energieinfrastruktur ist eine seriöse Bewertung, ob die gewählte Versorgungsoption realistisch umsetzbar ist, nicht möglich. Unabhängig von der gewählten Form der Wärmeplanung sollte auch bei der verkürzten Wärmeplanung die Betrachtung und techn./wirtschaftliche Bewertung der vorgelagerten Energieinfrastruktur obligatorisch sein.

#### Zu § 21 Anforderungen an einen Wärmeplan für ein Gemeindegebiet mit mehr als 45 000 Einwohnern Nr. 7

Die Verpflichtung, alte und ineffiziente Heiz- und Kühlgeräte in öffentlichen Einrichtungen durch hocheffiziente Alternativen zu ersetzen, sollte in Gebieten, die insbesondere in Hitzebelastungskarten bereits als kritisch eingestuft wurden, um Informationen zu in diesen Überhitzungsbereichen geeigneten Technologien ergänzt werden. Solche Technologien könnten z.B. Systeme sein, die das physikalische Prinzip des Phasenwechsels bei Kühlvorgängen nutzen oder auch zentrale Kälte- und Wärmenetze oder andere geeignete technische Lösungen. Dabei sollte das Primat darauf liegen, die Überhitzungseffekte zu begrenzen und nicht zu verstärken.

#### §21a Planung der Kälteversorgung Abs. 1 Nr. 2 bis 4

Wie vor: In Gebieten, die insbesondere in Hitzebelastungskarten bereits als kritisch eingestuft wurden, sollte das Ergebnis der Kälteplanung um Informationen zu in diesen Überhitzungsbereichen geeigneten Technologien ergänzt werden. Bei Berücksichtigung von Maßnahmen nach Abs. 1 Nr. 4 (Maßnahmen mit kühlender Wirkung einschließlich Bepflanzungen) sollte die Effektivität dieser Maßnahmen sachlich bewertet werden. Da es sich hierbei um adiabate Verdunstungsprozesse handelt, sind diese Maßnahmen mit einem geeigneten Wassermanagement zu verschränken.

§ 22a Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger  
Abs. 1

Die vorgesehene Verfahrenserleichterung für Kommunen mit weniger als 15.000 Einwohnern ist sachgerecht und praxistauglich und dient dem Bürokratieabbau. Gerade kleinere Gemeinden verfügen häufig über begrenzte personelle und finanzielle Ressourcen. Vereinfachte Anforderungen tragen dazu bei, die kommunale Wärmeplanung dennoch flächendeckend umzusetzen, ohne unverhältnismäßige bürokratische Hürden aufzubauen.

Bei Ausweisung als Gebiet für eine dezentrale Versorgung gilt jedoch zu prüfen, ob eine ausreichende Kapazität des Stromnetzes (ggfs. H2 oder grünes Methan) perspektivisch verfügbar sein wird. Die Information, ob die erforderliche Leistung perspektivisch verfügbar sein wird, kann nicht durch den VNB getroffen werden, da dieser die erforderlichen Leistungszuwächse aus einer vereinfachten Form der Wärmeplanung nicht kennt. Daher sollte insbesondere auch für die kleine Wärmeplanung nach § 22a eine fachlich korrekte Bewertung der verfügbaren Netzkapazität erfolgen.

§ 22a Kleine Wärmeplanung für Gemeindegebiete mit 15 000 Einwohnern oder weniger  
Abs. 3 und Abs 4

In genannten §§ wird die Planungsverantwortliche Stelle verpflichtet zu begründen, dass eine leitungsgebundene Versorgung mit grünem Methan bzw. Wasserstoff wirtschaftlich ist. Hierdurch kommt es zu einer Vermischung von Verantwortlichkeiten, die in der Konsequenz durch unklare rechtliche Zuständigkeiten negative Auswirkungen auf die Aussagekraft der Wärmeplanungen insgesamt haben kann.

Die Verantwortlichkeiten für die Neuerrichtung bzw. Umwidmung eines Wasserstoff- bzw. grünen Methanetzes wird bereits im Detail im vorliegenden Referentenentwurf zum ENWG-E geregelt. Demnach trägt die Verantwortung für ein Verteilnetz für „grüne Moleküle“ und das damit verbundene Geschäftsmodell ausdrücklich der Gasnetzbetreiber. Je nach Netzebene und Anzahl der potenziellen Abnehmer erfolgt die Bestätigung bzw. Ablehnung entweder durch die Bundesnetzagentur (BNetzA) oder durch die nach Landesrecht zuständige Behörde (bis 200.000 Abnehmer). Eine weitere zusätzliche Beurteilung bzw. ein weiterer Prüfungsvorgang durch die Planungsverantwortliche Stelle im Geltungsbereich des WPG ist bisher nicht im Referentenentwurf des ENWG-E vorgesehen. Es wird dringend empfohlen, die Verantwortlichkeit eindeutig zu definieren. Dies gilt in gleicher Weise für die Verschränkungen mit §71k des bisherigen GEG.

Anlage 1 Bestandsanalyse Nr. 7

Die planungsverantwortliche Stelle ist berechtigt, Informationen und Daten zu bereits bestehenden, konkret geplanten oder bereits genehmigten Stromnetzen auf Hoch- und Mittelspannungsebene einschließlich der Umspannstationen auf Mittelspannung und Niederspannung

zu erheben, insbesondere auch zur Höhe der freien Netzanschlusskapazität. Mit den Regularien des aktuellen EnWG (Windhundprinzip) ist dies immer nur als Momentaufnahme möglich und dementsprechend für eine langfristige Planung ungeeignet. Die Anforderung sollte mit den für VNBs geltenden rechtlichen Anforderungen des ENWG-E harmonisiert werden.

Berlin, 06. Mai 2026

Bundesingenieurkammer e.V. (BIngK)  
Joachimsthaler Str. 12 | 10719 Berlin  
Tel.: 030 - 258 98 82-0 | Fax: 030 – 258 98 82-40  
[www.bingk.de](http://www.bingk.de) | [info@bingk.de](mailto:info@bingk.de)

---

Die Bundesingenieurkammer ist unter der Registernummer R001466 in das Lobbyregister des Deutschen Bundestages eingetragen und an die Grundsätze und Verhaltensregeln des Kodex von Bundesregierung und Bundestag gebunden.